

Gesetzentwurf

der Abgeordneten des SSW

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein

A. Problem

Die Diskussion um die Einführung von Informationszugangsrechten ist seit Verabschiedung Informationsfreiheitsgesetzes für Schleswig-Holstein (IFG) vom 9. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. 4/2000, S. 166) weiter gegangen. Dies betrifft insbesondere das Problem der sogenannten Flucht ins Privatrecht. Hierunter wird im vorliegenden Zusammenhang verstanden, dass ein an sich gegebener Informationszugangsanspruch dadurch unterlaufen zu werden droht, das öffentliche Aufgaben privatisiert werden. Dieses Problem hat sich im Laufe der letzten Jahre mit den zunehmenden Privatisierungstendenzen verschärft. Das Schleswig-Holsteinische IFG regelt diesen Fragenkomplex. Bei der Anwendung des Gesetzes hat sich jedoch gezeigt, dass die seinerzeitige Intention, umfassend einer Flucht ins Privatrecht vorzubeugen, angesichts neuerer Tendenzen in der Privatisierung nicht deutlich genug zum Ausdruck gekommen ist. Hinzu kommt, dass der Bund das Umweltinformationsgesetz ändern will. Auch dort soll zwar der Zugang zu Informationen bei Privaten besser geregelt werden; zugleich allerdings will der Bund, dass die Länder eigene Informationszugangsgesetze zumindest für den Umweltbereich verabschieden. Aus EU-rechtlichen Gründen hätte dies, da eine neue Umweltinformationsrichtlinie (2003/4/EG) umzusetzen ist, bis zum 14. Februar 2005 zu geschehen.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf greift Anregungen auf, die den Vorschlägen insbesondere des Bundesrates zur Neuregelung des Umweltinformationsgesetzes des Bundes folgen. Neu zu regeln bleibt im Wesentlichen zunächst die schon angesprochene Einbindung Privater in die Verpflichtung zur Freigabe von Informationen. Im Bereich der Kostenerstattung zu übernehmen ist die Maßgabe, dass die Einsichtnahme in Unterlagen vor Ort kostenfrei zu sein hat.

C. Alternativen

Die möglichen Alternativen wären, entweder nichts zu tun, oder ein zweigleisiges Regelungssystem zu schaffen.

D. Kosten

Die Erfahrungen mit dem bestehenden IFG zeigen, dass relevante Kostenbelastungen der öffentlichen Haushalte nicht zu erwarten sind.

Artikel 1

Das Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein (Informationsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein - IFG-SH) vom 9. Februar 2000 (GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2010-2; GVOBl. Schl.-H. 4/2000, S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. März 2003, GVObl. Schl.-H. 4/2003, S. 154, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 1 - Gesetzeszweck

Zweck dieses Gesetzes ist es, den freien Zugang zu Informationen, über die die informationspflichtigen Stellen verfügen, sowie die Verbreitung dieser Informationen zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen.

2. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 - Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Informationen -

alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder DV-Form oder auf sonstigen Informationsträgern bei Behörden vorhandene Informationen;

2. Informationsträger -

alle Medien, die Informationen in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder in sonstiger Form speichern können;

3. Behörde -

jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt;

4. öffentliche Stellen -

Behörden des Landes, der Kreise, der Ämter und Gemeinden, der juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie deren Vereinigungen;

5. private Stellen -

natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts einschließlich der rechtsfähigen Personengesellschaften, die öffentliche Zuständigkeiten haben, öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen;

6. informationspflichtige Stellen -

öffentliche oder private Stellen;

7. verfügen und bereithalten -

Eine informationspflichtige Stelle verfügt über Informationen, wenn diese bei ihr vorhanden sind oder für sie bereit gehalten werden. Ein Bereithalten liegt vor, wenn Informationen bei einer natürlichen oder juristischen Person oder eine Vereinigung solcher Personen, die selber nicht informationspflichtig sind, vorhanden sind und die Stelle eine Anspruch auf Übermittlung dieser Informationen hat.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

- (1) Dieses Gesetz gilt für informationspflichtige Stellen. Für private Stellen gilt dieses Gesetz, soweit diese im Rahmen ihrer öffentlichen Zuständigkeiten, Aufgaben oder Dienstleistungen handeln.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:
- (2) Dieses Gesetz gilt nicht für
 - 1. den Landtag im Rahmen seiner Gesetzgebungstätigkeit;
 - 2. die Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden, soweit sie als Organe der Rechtspflege tätig werden;
 - 3. den Landesrechnungshof, soweit er in richterlicher Unabhängigkeit tätig wird.
- d) Absatz 4 wird gestrichen.

4. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 - Informationsfreiheit

Jede natürliche und juristische Person des Privatrechts hat Anspruch auf Zugang zu den Informationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt.

5. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 - Ausgestaltung des Informationszugangsanspruchs

- (1) Die informationspflichtige Stelle hat nach Wahl der Antragstellerin oder des Antragstellers Auskunft zu erteilen oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten.
- (2) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten anderer informationspflichtiger-Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen werden sollen, so weist die Stelle auf diese Tatsache hin und nennt die für die Entscheidung über die Akteneinsicht zuständige Stelle.
- (3) Die informationspflichtige Stelle stellt ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet. Kann die Stelle die Anforderungen von Satz 1 nicht erfüllen, stellt sie Kopien zur Verfügung. Die §§ 80a bis 80c des Landesverwaltungsgesetzes gelten entsprechend.
- (4) Die informationspflichtige Stelle stellt auf Antrag Kopien der Informationsträger, die die begehrten Informationen enthalten, auch durch Versendung, zur Verfügung.
- (5) Soweit Informationsträger nur mit Hilfe von Maschinen lesbar sind, stellt die informationspflichtige Stelle auf Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers maschinenlesbare Informationsträger einschließlich der erforderlichen Leseanweisungen oder lesbare Ausdrucke zur Verfügung.

(6) Die informationspflichtige Stelle kann auf eine Veröffentlichung insbesondere im Internet verweisen, wenn sie der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Fundstelle angibt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort Behörde durch das Wort Stelle ersetzt.

b) § 6 Abs 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Der Antrag soll bei der zuständigen Stelle gestellt werden. Zuständige Stelle ist die Stelle, die über die begehrten Informationen verfügt. § 5 Abs. 2 bleibt unberührt. Ist die angegangene Stelle nicht die zuständige Stelle, so hat die angegangene Stelle die nach Satz 2 zuständige Stelle zu ermitteln und der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu benennen.
- c) Absatz 4 wird gestrichen.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird das Wort Behörde durch die Worte informationspflichtige Stelle ersetzt.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige § 8 wird § 8 Absatz 1 und wie folgt gefaßt:

(1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz können Verwaltungsgebühren erhoben werden; dies gilt nicht bei Amtshandlungen gegenüber Beteiligten. § 8 Abs. 1 Nr. 6 des Verwaltungskostengesetzes sowie Abs. 6 Nr. 2. des Kommunalabgabengesetzes bleiben unberührt. Auslagen sind zu erstatten; diese dürfen die tatsächlichen Kosten nicht übersteigen.

b) Es wird folgender Absatz 2 ergänzt:

(2) Ist informationspflichtige Stelle eine private Stelle, so findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

c) Es wird folgender Absatz 2 ergänzt:

- (3) Kostenfrei sind
 - 1. die Erteilung einfacher mündlicher und schriftlicher Auskünfte;
 - 2. die Einsichtnahme in Informationen vor Ort.

d) Es wird folgender Absatz 3 ergänzt:

(4) Die Landesregierung wird ermächtigt, die Höhe der Kosten nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird das Wort behördlichen gestrichen.

10. § 11 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird das Wort Behörde durch das Wort Stelle ersetzt.

11. § 12 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird das Wort Behörde durch das Wort Stelle ersetzt.

12. § 13 wird wie folgt geändert:

Das Wort Behörde wird durch das Wort Stelle ersetzt.

13. § 16 wird wie folgt geändert:

Das Wort Behörde wird durch die Worte informationspflichtigen Stelle ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Artikel 1

- Zu 1: Es handelt sich um eine redaktionelle Apassung an die neuen Begriffsbildungen in § 2.
- Zu 2: Die Änderungen zu Nummer 1 und Nummer 2 sind eine Anpassung der bisherigen Begriffsbestimmungen an die Ergänzungen. Nummer 3: Die bisherige Bezugnahme beim Behördenbegriff auf das Landesverwaltungsgesetz wird aufgegeben. Das Schleswig-Holsteinische Landesverwaltungsgesetz benutzt einen anderen Begriff als die anderen Ländergesetze und das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes, so dass mit der Änderung Regelungskonsistenz erreicht wird. Der Behördenbegriff ist wie bisher schon organisationsrechtlich gemeint; die Informationsverpflichtung soll nicht davon abhängen, in welcher Rechtsform - öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich - eine informationspflichtige Stelle (vgl Nr. 6) handelt. Nummer 4: Übernimmt im Wesentlichen in Form einer Begriffsbildung § 3 Abs 1 der bisherigen Fassung des IFG. **Nummer 5:** Die Begriffsbildung ist von zentraler Bedeutung, da sie die Funktion hat, im Zusammenhang mit der Konstituierung der Informationsansprüche umfassend der Flucht ins Privatrecht vorzubeugen. Bereits die Begriffsbildung macht jedoch deutlich, dass private Stellen nur soweit informationspflichtig sein sollen, soweit sie öffentliche Zuständigkeiten haben, öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen. Gedacht ist an die Bereiche der Daseinsvorsorge und Infrastruktur (Verkehrswege, Flughäfen, u.a.). Nummer 6: Die Begriffsbildung dient der sprachlichen Vereinfachung des Gesetzes. Nummer 7: Die neue Informationsrichtlinie verwendet als Zentralbegriff nicht mehr den der vorhandenen, sondern der verfügbaren Informationen. Dies wird übernommen. Die Begriffsbildungen der bereitgehaltenen Information bzw des Bereithaltens folgen dem Vorschlag der Bundesregierung.
- **Zu 3. Zu a):** Unter Zuhilfenahme der Begriffsbildungen des § 2 legt die Vorschrift die Anwendungsbereich des Gesetzes fest. An dieser Stelle werden die Klarstellungen hinsichtlich der Einbeziehung Privater ebenso wirksam wie die Erweiterung des Anwendungsbereiches über die vorhandenene zu den verfügbaren Informationen. Private Stellen sollen sollen nicht hinsichtlich ihres gesamten Tätigkeitsbereiches informationspflichtig sein, sondern nur, soweit sie im Rahmen ihrer öffentlichen Zuständigkeiten, Aufgaben oder Dienstleistungen handeln.
 - **Zu b):** Redaktionelle Folgeänderung.
 - **Zu c):** Die Änderung an dieser Stelle erfolgt aus sprachlichen Gründen und macht die Trennung in Begriffsbestimmungen (§ 2) und Beschreibung des Anwendungsbereichs (§ 3) deutlicher.
 - **Zu d):** Redaktionelle Folgeänderung. Die Einbeziehung Privater erfolgt nunmehr unmittelbar über Absatz 1.
- **Zu 4.** (**Zu Satz 1:**) Es wird klargestellt, dass der Anspruch, anders als bisher, nicht nur auf die vorhandenen, sondern auf die verfügbaren (vorhandenen und bereitgehaltenen) Informationen geht.
- **Zu 5.** Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen, die widerspiegeln, dass Ansprüche nicht mehr nur gegen Behörden gerichtet werden können.
- **Zu 6. Zu a):** Redaktionelle Anpassung.
 - **Zu b):** Redaktionelle Anpassung.
 - Zu c): Die Streichung des § 6 Absatz 4 spiegelt die Tatsache wider, dass Ansprüche

gegen öffentliche und private Stellen jetzt in einheitlicher Weise geregelt werden.

- Zu 7: Redaktionelle Anpassung
- **Zu 8. Zu a**) Die Ergänzung, die der Regelungsklarheit wegen aufgenommen wird, beseitigt ein Redaktionsversehen des bestehenden Gesetzes. Der deklaratorische Hinweis (nur) auf das Verwaltungskostengesetz übersieht, dass die Gebührenbefreiung für gemeinnützige Vereinigungen nicht nur dort, sondern für die kommunale Selbstverwaltung auch im Kommunalabgabengesetz geregelt ist.
 - **Zu b):** Die Vorschrift stellt klar, dass, soweit informationspflichtige Stelle eine private Stelle ist, materiell die gleichen Kostenregelungen zu gelten haben wie für den Fall öffentlicher Stellen.
 - **Zu c**) Die Vorschrift setzt die Anforderung der neuen Umweltinformationsrichtlinie um, dass in bestimmten, hier genannten Fällen der Informationszugang kostenfrei zu sein hat.
 - Zu d) Die Vorschrift schreibt den Status Quo der Schleswig-Holsteinischen Rechtssituation fest, wonach bereits jetzt die Höhe der Kosten im Einzelnen in einer Rechtsverordnung geregelt werden. Die Vorschrift stellt insoweit nunmehr für den Rechtsanwender klar, dass es eine solche Verordnung gibt, was sich aus dem bisherigen Gesetz nicht erschloß.

Zu 9. -13: Redaktionelle Folgeänderungen

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Anke Spoorendonk

und die Abgeordneten des SSW